- 79. 1. Ift der Gerichtsstand aus §. 28 C.P.D. auch für den Unsfpruch eines Erben oder Bermächtnisnehmers auf eine dem letten Willen des Erblassers entsprechende Art der Nachlasverwaltung besaründet?
 - 2. Welches örtliche Recht ift maßgebend für die auf die Teftamentevollstredung bezüglichen Rechteverhältnisse?
- 3. In welden Beziehungen ist nach gemeinem Rechte ein testa= mentarisches Kodizill rechtlich als ein Teil des Testamentes zu behandeln?
- VI. Civilsenat. Urt. v. 21. April 1890 i. S. W. (Bekl.) w. H., (Rl.) Rep. VI. 16/90.
 - I. Landgericht Hamburg.
 - II. Oberlandesgericht baselbst.

Ein gewisser W. H., welcher früher im Gebiete des preußischen Allgem. Landrechtes seinen Wohnsitz gehabt und während dieser Zeit daselbst ein Testament errichtet hatte, hatte sodann seinen Wohnsitz nach Hamburg verlegt und daselbst einen Nachtrag zu seinem Testamente gemacht und war daselbst verstorben. In dem erwähnten Nachtrage war der in Westpreußen wohnhafte Beklagte zusammen mit einem gewissen A. H., dem ein gewisser Wt. E. H. substituiert war, zum Testamentsvollstrecker ernannt. Nachdem A. H. und M. E. H. verstorben waren, verlangte der Vormund des an dem Nachlasse in der aus den mitzuteilenden Gründen ersichtlichen Weise interessierten Klägers vom Beklagten, daß er die Bestellung eines Miterekutors durch die zuständige hamburgische Behörde veranlasse oder wenigstenssich dieselbe gefallen lasse, und drang damit in allen Instanzen im wesentlichen durch.

Mus ben Gründen:

"Bunachft mar zu erörtern, ob die bom Beklagten vorgeschütte Einrede der Unguständigkeit des Gerichtes mit Recht verworfen morben sei. Das Oberlandesgericht hat hier ben Gerichtsstand ber Erb-Schaft nach Magaabe bes &. 28 C.B.D. ... als begründet angenommen. Der Rlagantrag war auf bie Feststellung gerichtet, daß bas Testament bes verstorbenen 28. H., insbesondere auch die darin angeordnete Erefutel. nach hamburgischem Rechte zu beurteilen fei, sowie daß ber Beklagte verpflichtet fei, fich einen zweiten, ber Genehmigung ber Nachlagintereffenten unterliegenden Erefutor zu mablen oder beiordnen gu laffen. Außer Aweifel ftand, baf W. S. zur Reit feines Tobes feinen Wohnsit, also seinen allgemeinen Gerichtsftand, in hamburg gehabt habe. Es fragte sich nur, ob man fagen konne, bag bie erhobene Rlage ein Erbrecht ober einen Anspruch aus einem Bermächtnisse ober einer sonstigen Verfügung auf ben Tobesfall - von einer begehrten Teilung ber Erbichaft konnte bier feinesfalls die Rebe fein - nicht blog jur Boraussehung, sonbern wirklich jum Gegenftande habe. Dies mar, in Übereinstimmung mit bem Oberlandesgerichte, zu bejahen. Für ben flägerischen Mündel wird bier ein Unspruch geltend gemacht, welcher sich für ihn aus der Berbindung ber beiben von seinem Großvater auf bessen Tobesfall lettwillig getroffenen Berfügungen ergeben foll, wonach einerseits ber an fich auf seinen Bater J. C. H. fallende Erbteil, solange dieser lebe, pupillarisch ficher belegt bleiben und so ber Substanz nach fur die etwaigen Rinder desfelben erhalten merben, und wonach andererfeits der Beflagte in Gemeinschaft mit A. H., eventuell mit M. E. H. Testamentsvollstreder fein sollte; aus biefen Berfügungen wird für ben fla= gerischen Mündel nach Maßgabe hamburgischer Rechtsnormen ein Recht darauf abgeleitet, daß, nachdem A. H. und M. E. H. versstorben sind, der Beklagte dafür sorge oder sich wenigstens gefallen lasse, daß an deren Stelle ein anderer Mitexekutor ernannt werde. Es handelt sich also hier freilich nicht um den unmittelbaren Anspruch aus dem dem klägerischen Mündel im großväterlichen Testamente zusgewandten Erbschaftsvermächtnisse; aber es entspricht auch dem Wortslaute wie dem Geiste des §. 28 C.B.D., unter denselben auch den Anspruch eines Erben oder Vermächtnissnehmers auf eine dem letzen Willen des Erblassers entsprechende Art der Nachlasverwaltung, wie er hier in Frage steht, mitzubegreisen. . . .

Hauptfächlich hat ber Beklagte die Entscheidung angegriffen, daß die hier streitige Frage nach den Normen des hamburgischen Rechtes Diese Entscheidung entspricht jedoch durchaus ben au beurteilen sei. maßgebenden gemeinrechtlichen Grundsätzen von der örtlichen Herrschaft der Brivatrechtsnormen, nach welchen alle, eine Erbschaft betreffenden Rechtsverhältnisse, also auch die auf die Testamentsvollstreckung bezüglichen, von dem Rechte des letten Wohnsiges des Erblaffers beherricht werben, mahrend es in dieser Beziehung durchaus gleichgültig ift, an welchem Orte bas etwaige Testament errichtet ift, bezw. an welchem Orte ber Testator zur Reit ber Errichtung besselben gewohnt hat. Der vom Dberlandesgerichte weiter hinzugefügte Grund, daß die Ernennung von zwei Testamentsvollstreckern, auf welche es hier zunächst ankommt, überhaupt nicht in dem unter der Herrschaft des preußischen Allgem, Landrechtes errichteten Teftamente, sondern erft in bem zweiten, von dem inzwischen nach Hamburg verzogenen Erblasser hier errichteten Kodizille vorgenommen sei, erschien freilich insofern nicht als unbedenklich, als nach gemeinem Rechte testamentarische Kodizille in vielen Beziehungen rechtlich fo behandelt werden, als wenn fie zugleich mit dem Testamente errichtet wären (val. 1. 2 & 2. 1. 16 Dig. de jure codic. 29, 7). Indessen kam es hierauf nicht weiter an, ba ber erst= ermähnte Grund völlig ausreichte. Die maßgebende hamburgische Partifularrechtsnorm ift sobann vom Oberlandesgerichte in nichtrevifibler Beife babin festgestellt worben, daß beim Begfalle eines von mehreren ernannten Testamentsvollstreckern auf Antrag eines Inter= essenten von der Vormundschaftsbehörde ein anderer Erekutor zu bestellen fei, falls nicht ber Testator einen abweichenden Willen fundgegeben habe. Daß letteres hier nicht geschehen sei, hat das Berusungsgericht in rechtlich unbedenklicher Weise thatsächlich sests gestellt. Hierbei ist durch Bezugnahme auf die landgerichtlichen Gründe in sachgemäßer Weise die Berusung der Beklagten auf den Umstand, daß das Testament in Preußen errichtet sei, wo im Zweisel anstatt eines wegfallenden Erekutors nicht ein anderer destellt werde, deswegen für unzutressend erklärt worden, weil die Ersnennung von zwei Testamentsvollstreckern erst in dem in Hamburg errichteten zweiten Kodizille geschehen sei; denn dei der thatsächlichen Ermittelung des im Kodizille zur Erscheinung gekommenen Willens des Testamentes ist allerdings das Kodizill für sich, nicht als singierter Teil des Testamentes ins Auge zu fassen (vgl. 1. 7 §. 1 Dig. de jure codic. 29, 7)."...